

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Gemeinde Rodersdorf

EINWOHNERGEMEINDE RODERSDORF

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und §§ 2 und 52 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) erlässt die Einwohnergemeinde Rodersdorf folgendes Reglement:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

- | | |
|--|--|
| <p>§ 1¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kanton Solothurn vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung GBV), mit Änderungen vom 26. Februar 1992 und 17. Mai 1992 (Inkrafttretung 1. September 1992) und des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz), mit insbesondere der Änderung vom 27. September 1998 (Inkrafttretung am 1. Dezember 1998 resp. 1. Januar 2000).</p> <p>² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.</p> | <p>Geltungs- und Anwendungsbereich
(§ 1 und § 5 GBV)</p> |
| <p>§ 2 Das Reglement regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagenb) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgungc) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgungd) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgunge) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze | <p>Inhalt
(§ 2 und 3 GBV)</p> |

- § 3 a) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche erstreckt sich in der Regel auf eine Tiefe von 40 m längs der Strasse. Beitragspflichtige Fläche (§ 11 GBV)
- b) Bei Bauparzellen, die über eine Tiefe von 40 m hinausgehen, jedoch keine zweite Bautiefe ergeben, ist die gesamte Parzellenfläche voll beitragspflichtig. Dieselbe Regelung gilt auch für hinterliegende Parzellen, welche dieselbe Erschliessungsanlage benützen.

II Verkehrsanlagen

- § 4 ¹ Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege und Trottoirs. Begriffe (§ 38 GBV)
- ² Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien - Erschliessungsstrassen und Fusswege
- Sammelstrassen und
- Hauptverkehrsstrassen eingeteilt. Strassenkategorien (§ 39 GBV)
- ³ Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenklassifizierungsplan bzw. aus den Strassen- und Baulinienplänen.

- § 5 ¹ Die Beitragsansätze beim Bau einer Verkehrsanlage betragen:
- | | Anstösser | Gemeinde | Beiträge (§ 42 GBV) |
|--|-----------|----------|---------------------|
| a) für Erschliessungsstrassen | 95 % | 5 % | |
| b) für Fusswege mit Erschliessungscharakter | 95 % | 5 % | |
| c) für Sammelstrassen | 75 % | 25 % | |
| d) für Hauptverkehrsstrassen
und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 75 % | | |
- ² Für Trottoirs gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse.
- ³ Beim Ausbau und bei der Korrektur einer bestehenden Strasse kann der Gemeinderat die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

- § 6 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt 8'000.-- Franken. Ersatzabgaben (§ 43 GBV)

III Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 7 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- a) Beiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- Finanzierung der Abwasserbeseitigung

- § 8 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP (Genereller Entwässerungsplan), den Verursachern überbunden werden.
- § 8 ² Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- § 8 ³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:
- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken
- § 9 ¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
- § 9 ² Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt (AfU).
- § 10 Der Beitrag für eine neue Abwasserbeseitigungsanlage beträgt 70% der Erstellungskosten.
- § 11 ¹ Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- § 11 ² Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. Die ZGF ergibt sich aus der Parzellengrösse (in der Bauzone) x dem Gewichtungsfaktor. Die Gewichtungsfaktoren betragen für
- | Zone | Ausnutzungsziffer | Faktor ZGF |
|----------------|--------------------------|-------------------|
| Wohnzone W2a | 0.35 – 0.40 | 0.30 |
| Wohnzone W2b | 0.35 – 0.40 | 0.30 |
| Kernzone K | 0.80* | 0.60 |
| Hofstattzone H | 0.35* | 0.30 |
| Gewerbezone G | 0.80* | 0.60 |

Kostendeckende,
verursacherorientierte
Gebühren

Rechnungsführung

Beiträge für Neuer-
schliessungen
(§ 44 und 45 GBV)

Anschlussgebühren

Spezialzone Pflanzlandstiftung	0.10*	0.10
Spezialzone Reitsport, Bereich		
Bauten und Anlagen	0.80*	0.60
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.40*	0.30

*) Diese Ausnutzungsziffern sind im Bau- und Zonenreglement nicht definiert. Die zulässige Nutzung ergibt sich aus den Baumassen und der Grünflächenziffer. Hier wurde eine Ausnutzungsziffer abgeleitet, die zur Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor und zur Ermittlung des Ausnutzungsgrades gem. § 11bis und §16 bis dient.

3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche erhoben.

4 Beim Neu-, Um- oder Ausbau von Bauten auf Liegenschaften mit einer bereits angeschlossenen Baute wird ebenfalls eine Anschlussgebühr nach ZGF erhoben, sofern ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mit Baukosten von min. CHF 100'000 vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungserweiterung verbunden ist. Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

Von der ordentlichen Anschlussgebühr gemäss § 11 und der Gebührenordnung [GEB max] ist ein Abzug im Verhältnis des bereits vorbestehenden Ausnutzungsgrades der Parzelle im Zeitpunkt des Anschlusses bzw. der altrechtlichen Abgeltung [AUSN vorher] zur maximal zulässigen Ausnutzung [AUSN max] vorzunehmen. Die effektiv zu bezahlende Anschlussgebühr [GEB eff] bemisst sich somit nach folgender Formel: $[GEB\ eff] = (1 - ([AUSN\ vorher] / [AUSN\ max])) \times [GEB\ max]$

Rückerstattungen, bspw. resultierend aus vorbestehenden Übernutzungen der Parzelle, sind ausgeschlossen.

Der maximal zulässige Ausnutzungsgrad einer Parzelle bestimmt sich nach Massgabe der zum Bemessungszeitpunkt anwendbaren baurechtlichen Ausnutzung. Aufzonen und Erhöhungen der massgebenden Nutzungsziffern und Baumasse können somit bei einem darauf folgenden Neu-, Um- oder Ausbauvorhaben zu einer erneuten Anschlussgebührenerhebung führen, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung erfüllt sind.

5 Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird die Anschlussgebühr für Schmutzwasser anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Bruttogeschossfläche (Wohntrakt) gerechnet.

Die Anschlussgebühr für Regenwasser (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Gesamtfläche gerechnet, von der das Meteorwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

6 Ist die dem Gewichtungsfaktor zugrundeliegende Ausnutzungsziffer aufgrund behördlicher Auflagen nicht realisierbar, wird der Gewichtungsfaktor entsprechend angepasst.

7 Es gibt keine Rückerstattungen an bereits bezahlte Anschlussgebühren.

§ 12 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 11 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 8 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den

Benützungsgebühren

Grundgebühren insgesamt 30 – 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 – 50 %.

3 Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen erhoben.

4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht. Vorbehalten bleibt § 13 und § 14.

5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.

6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Wasserkommission.

§ 13 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES), nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt. Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (ohne Landwirtschaftsbetriebe)

2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Wasserkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

3 Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Wasserkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

§ 14 1 Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die jährliche Grundgebühr analog den Anschlussgebühren, § 11 Absatz 5 gerechnet. Landwirtschaftsbetriebe

2 Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung von mindestens einer Grossvieheinheit (GVE) kommt eine reduzierte Verbrauchsgebühr zur Anwendung. Als

Grundlage bei der jeweiligen Frühjahrszählung ist die Umrechnungstabelle des Bauernverbandes massgebend. Für jede im gleichen Haushalt lebende Person wird ein Jahreskonsum von 48 m³ gebührenpflichtig (gemäss Kantonaler Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Februar 1999).

IV Wasserversorgungsanlagen

§ 15 Der Beitrag für eine neue Wasserversorgungsanlage beträgt 70% der Erstellungskosten. Beiträge für Neerschliessungen (§ 48 und 49 GBV)

§ 16 ¹ Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die Wasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Anschlussgebühren

² Zone	Ausnutzungsziffer	Faktor ZGF
Wohnzone W2a	0.35 – 0.40	0.30
Wohnzone W2b	0.35 – 0.40	0.30
Kernzone K	0.80*	0.60
Hofstattzone H	0.35*	0.30
Gewerbezone G	0.80*	0.60
Spezialzone Pflanzlandstiftung	0.10*	0.10
Spezialzone Reitsport, Bereich Bauten und Anlagen	0.80*	0.60
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.40*	0.30

*) Diese Ausnutzungsziffern sind im Bau- und Zonenreglement nicht definiert. Die zulässige Nutzung ergibt sich aus den Baumassen und der Grünflächenziffer. Hier wurde eine Ausnutzungsziffer abgeleitet, die zur Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor und zur Ermittlung des Ausnutzungsgrades gem. § 11bis und §16 bis dient.

³ Beim Neu-, Um- oder Ausbau von Bauten auf Liegenschaften mit einer bereits angeschlossenen Baute wird ebenfalls eine Anschlussgebühr nach ZGF erhoben, sofern ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mit Baukosten von min. CHF 100'000 vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungserweiterung verbunden ist. Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

Von der ordentlichen Anschlussgebühr gemäss § 16 und der Gebührenordnung [GEB max] ist ein Abzug im Verhältnis des bereits vorbestehenden Ausnutzungsgrades der Parzelle im Zeitpunkt des Anschlusses bzw. der altrechtlichen Abgeltung [AUSN vorher] zur maximal zulässigen Ausnutzung [AUSN max] vorzunehmen. Die effektiv zu bezahlende Anschlussgebühr [GEB eff] bemisst sich somit nach folgender Formel: $[GEB\ eff] = (1 - ([AUSN\ vorher] / [AUSN\ max])) \times [GEB\ max]$

Rückerstattungen, bspw. resultierend aus vorbestehenden Übernutzungen der Parzelle, sind ausgeschlossen.

Der maximal zulässige Ausnutzungsgrad einer Parzelle bestimmt sich nach Massgabe der zum Bemessungszeitpunkt anwendbaren baurechtlichen Ausnutzung. Aufzonungen und Erhöhungen der massgebenden Nutzungsziffern und Baumasse können somit bei einem darauf folgenden Neu-, Um- oder Ausbauvorhaben zu einer erneuten Anschlussgebührenerhebung führen, sofern die übrigen Vorausset-

zungen für eine Gebührenerhebung erfüllt sind.

4 Ist die dem Gewichtungsfaktor zugrundeliegende Ausnützungsziffer aufgrund behördlicher Auflagen nicht realisierbar, wird der Gewichtungsfaktor entsprechend angepasst.

5 Es gibt keine Rückerstattungen an bereits bezahlte Anschlussgebühren.

§ 17 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 16 Absatz 1 sowie für die Bereitstellung der Infrastruktur und der Löscheinrichtungen sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen. Benützungsgebühren

2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 – 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 – 50 %.

3 Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen erhoben.

4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

§ 18 Für die Benützung der Wasseruhren werden jährliche Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben. Gebühr Wasseruhren

§ 19 Die Gebühr für Bauwasser wird nach der Gebäudeversicherungssumme abgerechnet. Bauwasser wird grundsätzlich nicht ab Hydrant bezogen. Folgeschäden sind vom Bezüger zu tragen.

V Gebührenbezug

§ 20 1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen. Fälligkeit
(§ 28 GBV)

2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

3 Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

4 Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühr ist der/die Eigentümer/in.

5 Die Grundeigentümerbeiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig.

§ 21 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Beitrags- und Gebührenforderungen zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird. Einforderung, Verzugszins, Verjährung

2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen

- § 22 ¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 und § 285 Abs. 2 EG ZGB) eintragen lassen. Grundpfandrecht der Gemeinde
- ² Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat
- § 23 ¹ Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. Gebührenordnung
- ² Der Gemeinderat beantragt auf Vorschlag der Finanzplanungskommission der Gemeindeversammlung, die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung erforderlich ist.
- § 24 ¹ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtsschutz
- ² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 25 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. Aufhebung bisheriger Reglemente
- § 26 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Inkrafttreten

Vom Gemeinderat beschlossen am 4. November 2004

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rodersdorf beschlossen am 16. November 2004

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2005/844 vom 18. April 2005

Vom Gemeinderat beschlossen am 3. Mai 2012

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rodersdorf beschlossen am 26. Juni 2014

Die Gemeindepräsidentin

Karin Kälin

Der Gemeindeschreiber

A. B. B. B. B.



Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr.

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 1284 genehmigt.

Solothurn, den 12. 8. 2014

Der Staatsschreiber

A. S. F.



GEBÜHRENORDNUNG**Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren**

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren folgende Gebührenordnung:

- | | | |
|-----|---|--------------------------------|
| § 1 | Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages die Benutzungsgebühren für Wasser und Abwasser für das folgende Jahr. | Festsetzung Gebühren |
| § 2 | <p>1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 45.-- pro m² ZGF.</p> <p>2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 45.-- pro m² ZGF.</p> <p>3 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Zürcher Baukostenindex von 107,6 Punkten, Stand 1. April 2004 (bei Basis April 1998 = 100). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindesten 10 Punkte beträgt.</p> | Anschlussgebühren
Abwasser |
| § 3 | <p>1 Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 70 %.</p> <p>2 Die Grundgebühr beträgt Fr. 0,50 pro m² ZGF.</p> <p>3 Die Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Landwirtschaftsbetriebe werden gemäss § 13 und 14 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren im Einzelnen berechnet und festgelegt. Für Kleineinleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund vergleichbarer zonengewichteten Flächen festgelegt und gemäss Absatz 1 berechnet.</p> <p>4 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1,90 pro m³ Wasserverbrauch.</p> <p>5 Reduktion der Grundgebühren in speziellen Fällen:</p> <p>a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr von max. 30 % gewährt.
Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Baukommission festgelegt.
Untergeordnete Teile, die sich lediglich auf max. 1/3 der Abflussmenge auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus.</p> <p>b) Bei gewerblichen Betrieben, wie Gärtnereien etc. (z.B. Bewässerungen), deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der gemäss § 13 ermittelten Abwassermenge.</p> | Benützungsgebühren
Abwasser |

- ⁶ Der Anteil für die Ableitung des Strassenwassers wird mit Fr. 0.40 pro m² entwässerte Strassen- und Gehwegfläche der laufenden Rechnung Spezialfinanzierung Abwassergebühren gutgeschrieben.
- § 4 ¹ Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 52.- pro m² ZGF. Anschlussgebühren Wasserversorgung
- § 5 ¹ Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 70 %. Benützungsgebühren Wasser
- ² Die Grundgebühr beträgt Fr. 0,60 pro m² ZGF.
- ³ Die Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Landwirtschaftsbetriebe werden auf der gleichen Basis wie die Grundgebühren beim Abwasser berechnet.
- ⁴ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 3.25 pro m³ Wasserverbrauch.
- ⁵ Die Gebühr für Bauwasser beträgt 1 ‰ der Gebäudeversicherungssumme.
- ⁶ Die jährliche Gebühr für die Benützung der Wasseruhr betragen:
- | | | |
|-----------------------------------|-----|--------|
| - Normaluhren | Fr. | 15.-- |
| - Spezialuhren | Fr. | 30.-- |
| - Spezialuhr Familiengartenverein | Fr. | 100.-- |
- § 6 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Preisen nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Mehrwertsteuer